

Hochschulverband fordert einen Straftatbestand "Ghostwriting"

Vorschlag des Hochschulverbandes erhielt keine positive Resonanz.

Der Hochschulverband fordert, in das Strafgesetzbuch einen neuen Straftatbestand aufzunehmen, der Ghostwriting ausdrücklich unter Strafe stellt. Bis zu zwei Jahre Haft sollen möglich sein, und zwar sowohl für den Ghostwriter als auch für den Kunden. Das allerdings nur, wenn es sich um eine "Qualifikationsarbeit, die der Erlangung eines akademischen Grades oder eines akademischen Titels dient" handelt. Damit sind die Mitglieder des Hochschulverbandes selbst in der Regel nicht von dieser Strafandrohung betroffen. Und selbstverständlich sind auch nicht die Politiker betroffen, die sich der Dienste von Redenschreibern bedienen, ohne diese ausdrücklich als Urheber zu nennen. Dennoch stieß der Vorschlag des Hochschulverbandes weder in der Wissenschaft noch in der Politik auf positive Resonanz. Wir berichteten dazu auf unseren Ghostwriter-Blog.

"Nicht weiterführend"

So lautet das Urteil des Bundesbildungsministeriums über diesen Vorschlag. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen, denn der Hochschulverband bleibt jegliche Antwort auf die Frage schuldig, was eigentlich mit diesem Vorschlag erreicht werden soll. Hochschulen können heute schon eine eidesstattliche Versicherung des Kandidaten verlangen, die Prüfungsarbeit selbst verfasst zu haben. In diesem Fall drohen dem Kandidaten neben den ohnehin eintretenden rechtlichen Folgen auch bei geltender Rechtslage strafrechtliche Konsequenzen. Eine kompakte Darstellung der gegenwärtigen rechtlichen Situation der Ghostwriter finden Sie bei Acad Write. Auch der Wissenschaftsrat, der die Bundesregierung zu allen Forschungsthemen berät, kann dem Vorschlag des Hochschulverbandes wenig Positives abgewinnen.

Missbrauch des Strafrechts

Das Strafgesetzbuch dient nicht dazu, eine allgemeine Missbilligung auszudrücken. Änderungen sollten nur vorgenommen werden, wenn wenigstens eine Aussicht besteht, dass sie in Gerichtsverfahren relevant werden könnten. Der Vorschlag des Hochschulverbandes scheitert schon an dieser ersten Hürde, jede weitere Prüfung erübrigt sich daher. Für die Kunden stellt der Vorschlag keine Verschärfung der Rechtslage gegenüber einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund einer falschen eidesstattlichen Versicherung dar. Die Idee, auch die Ghostwriter strafrechtlich belangen zu wollen, ist in der Praxis undurchführbar. Der Hochschulverband macht es sich leicht und ignoriert, dass die Verträge der Ghostwriter bei Acad Write - und unseres Wissens auch bei allen Mitbewerbern - ausdrücklich ausschließen, die Arbeit als Prüfungsarbeit einzurreichen. Den Beweis, dass diese Klausel nicht ernst gemeint sei, bleibt er allerdings schuldig. Weil der kaum zu führen wäre, enthält der vorgeschlagene neue Paragraph auch nicht die Einschränkung, dass der Ghostwriter wissentlich eine Prüfungsarbeit verfasst haben muss. Stattdessen gilt das Prinzip "Ghostwriter haften für ihre Kunden". So gesehen ist der Kommentar "nicht weiterführend" des Ministeriums noch sehr wohlwollend ausgefallen.

Pressekontakt

Acad Write International AG

Herr Thomas Nemet Dorftrasse 11 8302 Kloten

acad-write.com info@acad-write.com

Firmenkontakt

Acad Write International AG

Herr Thomas Nemet Dorftrasse 11 8302 Kloten

acad-write.com info@acad-write.com

Die Acad Write International AG (www.acad-write.com) ist eines der größten Ghostwriting Unternehmen im deutschsprachigen Raum mit Sitz in Kloten (Schweiz) und Kontaktbüros in Halle/Saale (Deutschland), Salzburg (Österreich) als auch Budapest (Ungarn) und Zagreb (Kroatien). Acad Write kooperiert mit über 300 wissenschaftlichen Ghostwritern (http://www.acad-write.com/ghostwriter) und Autoren, die das breite Fächerspektrum der Hochschulen kompetent abdecken. Mit ihren Dienstleistungen sorgt Acad Write für ein erfolgreiches Hochschulstudium als auch besten Support in der Wissenschaftsberatung.